

Evg. Oberkirchenrat

Berlin-Charlottenburg II, den  
20. Mai 1938

Von Ihrer Erklärung in Sachen des Treueides vom 17. Mai 1938 haben wir Kenntnis genommen. In ernster Erwägung Ihrer Gewissensbedenken erwidern wir Ihnen folgendes:

1. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Treueid der Geistlichen einer Erwartung der Volksgemeinschaft und des Staates entgegenkommt. Diese Erwartung kann nur die Kirche selbst aus eigener Entschliessung erfüllen. Das wird auch bestätigt durch die Ermächtigung des § 174 des Deutschen Beamtengesetzes. Dass heute keine Möglichkeit besteht, Kirchengesetze nach Massgabe der Verfassungsurkunde zu erlassen, darf nicht dahin führen, dass die Altpreuussische Kirche zurückbleibt, wo bereits eine erhebliche Anzahl Deutscher Evangelischer Landeskirchen mit der Abnahme des Eides auf den Führer vorangegangen sind. Vielmehr konnte und musste der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates und der von ihm zur Beratung hinzugegangene Evangelische Oberkirchenrat, auch auf Grund vorangegangener Besprechungen mit lutherischen Kirchenmännern ausserhalb Preussens, davon überzeugt sein, dass er mit der Verordnung über den Treueid der Geistlichen und Kirchenbeamten den Willen der Altpreuussischen Kirche zum Ausdruck brachte. Das wird, wie wir mit Befriedigung feststellen, auch durch Ihr Schreiben sachlich bestätigt.

Der Einwand, der gegen die Anordnung des Treueides durch die Kirchenleitung aus der C.A. Artikel 16 erhoben wird, kann nicht durchschlagen, nachdem auch Landeskirchen lutherischen Bekenntnisses den Treueid angeordnet haben. Der Heidelberger Katechismus aber nimmt in Frage 101 ganz offenbar nur auf den Eid zur Bekräftigung und Erhaltung der Wahrheit bezug.

2. Im letzten Absatz unserer Ansprache ist ausdrücklich gesagt, dass der Treueid die persönliche Bindung an den Führer unter feierlicher Anrufung Gottes bedeutet. Es widerspricht der Würde und Wahrheit des dem Führer zu leistenden Treueides, wenn aus ihm eine andere Bindung hergeleitet werden sollte.

3. Es trifft nicht zu, dass unsere Ansprache zum Treueid eine für seine Ablegung verbindliche Auslegung enthielte. Sie ist mit Bewusstsein als Ansprache bezeichnet worden; und nur durch ein redaktionelles Versehen, das von uns bereits in den an die Pfarrer zu versendenden Vordrucken richtiggestellt worden ist, ist in der Anlage a (zu dem Erlass vom 12. Mai 1938, Gesetzblatt der D.E.K. S.48) das Wort „Eidesbelehrung“ stehen geblieben. Bindend ist nur die Eidesformel selbst. Das Wort „daraufhin“ in dem Satz der Niederschrift (Gesetzblatt der D.E.K.S.51: „Die Pfarrer leisten daraufhin....“), aus dem eine solche Verbindlichkeit geschlossen ist, ist zeitlich gemeint = „alsdann“, wie in der letzten Zeile dieser Niederschrift ganz deutlich wird.

Im übrigen bemerken wir zu den Ausführungen unter Ziffer 3 Ihres Schreibens noch folgendes:

Es ist ein durch die Deutsche Reformation willentlich bejahtes Ergebnis der Geschichte, dass in deutschen Landen die Kirche Jesu Christi, zu der wir uns im 3. Artikel bekennen, die Gestalt der Volkskirche hat. Deshalb ist die Deutsche Evangelische Kirche und mit dieser die Evangelische Kirche der Altpreuussischen Union auf Gedeih und Verderb mit der Gemeinschaft und dem Schicksal des deutschen Volkstums verbunden. Wir stehen als Deutsche zum Deutschen Reich und Volk und zu seinem Führer in

einem Verhältnis innerer Verbundenheit, das für den Apostel Paulus in seinem Verhältnis zu dem Römischen Reich und zu seinem Kaiser nie gegeben war und nicht gegeben sein konnte. Mit dieser am Tage liegenden Feststellung wird in keiner Weise der für Glaube und Leben der Kirche allein gültigen Autorität der Heiligen Schrift Abbruch getan. Vielmehr soll daraus nur die Folgerung gezogen werden, dass der Pfarrer durch den Treueid bezeugt, er wolle den in der Ordination übernommenen Auftrag im steten Bewusstsein der Verpflichtung gegenüber Führer, Volk und Reich erfüllen.

Wir sind überzeugt, dass die gewissenhafte Erfüllung der in der Ordination übernommenen Pflichten wahrhaft ein Dienst an Führer, Volk und Reich ist. Treueid und Ordinationsverpflichtung stehen nicht miteinander im Streit; das sollte durch die Erwähnung unserer Ansprache in der Niederschrift über die Eidesleistung zum Ausdruck kommen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen unseren Darlegungen auf Ihre Fragen und Bedenken Rede und Antwort gestanden zu haben. Nachdem Sie uns so ernst an unsere Verantwortung erinnert haben, müssen wir auch Sie auf das Gewicht hinweisen, das nunmehr Ihrer Entschliessung und der darauf beruhenden Beratung der Ihrer geistlichen Leitung zugehörigen westfälischen Pfarrer zukommt.

Dem Evangelischen Konsistorium in Münster haben wir Abschrift dieses unseres abschliessenden Bescheides zugesandt und es ermächtigt, davon bei der Beratung der Pfarrer geeigneten Gebrauch zu machen.

Für den Präsidenten

gez. D. H y m m e n .

An Herrn Präses D. K o c h  
Bad Oeynhausen,  
Hindenburgstrasse 9